



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Bundesamt für Energie
Vernehmlassung 13.467
Postfach
3003 Bern

16. Februar 2014

Parlamentarische Initiative Kostentragungspflicht für Ausgleichsenergie; Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung: Vernehmlassungsantwort SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Steinmann
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage: Die bisherige Kostenanlastung der Ausgleichsenergie muss weitergeführt werden

- In der Schweiz tätige Bilanzgruppen sind aktuell im Stromversorgungsgesetz nicht explizit als Zahlungspflichtige vorgesehen. Es ist demzufolge auch nicht festgehalten, dass die Netzgesellschaft den Bilanzgruppen Kosten in Rechnung stellen darf. Im Juni 2013 haben sich Bilanzgruppen in einem Gesuch an die ElCom denn auch auf den Standpunkt gestellt, keine Kosten für Ausgleichsenergie tragen zu müssen.
- Der sichere Netzbetrieb, die Stromversorgungssicherheit sowie auch der internationale Verbundbetrieb hängen von der möglichst genauen Einhaltung der Fahrpläne ab. Der Anreiz dazu wird mit den Kosten für die Ausgleichsenergie geschaffen. Deshalb ist es von Bedeutung, dass die Bilanzgruppen die Kosten für die Ausgleichsenergie auch künftig wieder vorbehaltlos bezahlen. **Bilanzgruppen sollen deshalb in einem neuen Artikel 14a StromVG explizit als Kostenträger genannt werden. Wir begrüßen diese Anpassung und dass damit die rechtliche Unsicherheit in Bezug auf die Kostentragungspflicht für Ausgleichsenergie korrigiert werden kann.**

Im Kontext dieser Vorlage stellen wir folgenden zusätzlichen Antrag

Wir beantragen, dass mit dieser Vorlage für die nationale Netzgesellschaft die Möglichkeit zur Justierung von Ausgleichsenergie geschaffen wird und somit die Möglichkeit, für gewisse Zeiten Energie- bzw. Leistungspakete zu kontrahieren. Swissgrid sollte eine entsprechende Regulierung (z.B. Nutzung eines Speichersees) vornehmen können. Heute ist ihr dies gemäss StromVG verboten (Art. 18 Abs. 6). Im

Sinne der Versorgungssicherheit und der Aufrechterhaltung der Netzstabilität in einem Umfeld, das mehr und mehr von dezentralen Quellen gespeist wird, wäre das eine wichtige Anpassung, die die Unabhängigkeit der Netzgesellschaft u.E. nicht in Frage stellt.

2. Weitere Bemerkungen

- Wird in der Regelzone Schweiz am **Tag der Abwicklung** mehr Strom bezogen als eingespeist – oder umgekehrt –, gleicht die nationale Netzgesellschaft diese Abweichungen mit **Reserveenergie physikalisch** aus. Am **Tag nach der Abwicklung** beginnt die Abrechnung der Differenzen zwischen Fahrplan und effektiver Stromlieferung, also der **Ausgleichsenergie**. Hat die Bilanzgruppe mehr Strom bezogen als mit dem Fahrplan angemeldet, besteht eine Unterdeckung. Die Netzgesellschaft stellt den Marktpreis plus einen Zuschlag multipliziert mit der Anzahl Kilowattstunden der Unterdeckung als Ausgleichsenergie in Rechnung. Hat die Bilanzgruppe weniger Strom bezogen, erhält sie eine Gutschrift. In der Regel besteht zwischen der Bilanzgruppe und den angeschlossenen Teilnehmern ein Vertrag, wonach der Bilanzgruppenverantwortliche die Kosten bzw. Gutschriften weiter gibt. **Die Netzgesellschaft legt die Preise der Ausgleichsenergie so fest, dass sie gegenüber den Marktpreisen unvorteilhaft sind, damit die Bilanzgruppen ihre Prognosen möglichst genau einhalten. Daran ist festzuhalten:** Der Preismechanismus muss so festgesetzt werden, dass er den Bilanzgruppen einen Anreiz für eine möglichst genaue Prognose und damit die Einhaltung der Fahrpläne setzt. **Die Beschaffung von Regelenergie muss planbar bleiben.**
- **Könnte Swissgrid diese Kosten, wie in Art. 14a (neu) vorgesehen, den Bilanzgruppen nicht individuell in Rechnung stellen, würde die Allgemeinheit (d.h. die EndverbraucherInnen) diese Kosten über die allgemeinen Systemdienstleistungen bezahlen.** Damit würde die **Verursachergerechtigkeit verletzt**, da diese Kosten durch die Bilanzgruppenverantwortlichen verursacht worden sind aufgrund ungenauer Fahrpläne.
- **Art. 33a** (Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...) können wir zustimmen. **Dabei geht es nicht um eine Rückwirkung des Gesetzes, sondern vielmehr darum, dass die Frage der Belastung von Ausgleichsenergie schon bisher in der Verordnung geregelt war.** Diese Regelung soll weiterhin Gültigkeit haben. Die Gründe dafür, dass die auf bisheriges Recht (insbesondere Art. 15 Abs. 1 Bst. b StromVV) erfolgten Kostenanlastungen für Ausgleichsenergie für gültig erklärt werden sollen, erscheinen plausibel. **Andernfalls könnten die Bilanzgruppen geleistete Zahlungen für Ausgleichsenergie zurückfordern.** Damit würden Bilanzgruppen, die eine grosse Abweichung zwischen Fahrplan und Bezug aufwiesen und welchen dafür entsprechende Kosten angelastet worden sind, gegenüber Bilanzgruppen, die eine kleine Abweichung aufwiesen, bevorzugt. Damit würden „ungenauere Fahrpläne“ belohnt und es würde ein falsches Signal für die künftige Erstellung der Fahrpläne gesetzt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz

